

Havarie-grosse: das Thema beim 16. Mannheimer Rechtsgespräch zum Binnenschiffahrtsrecht

Traditionsgemäß fand im Anschluss an die Mitgliederversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Binnenschiffahrtsrechts an der Universität Mannheim e. V. (GBM) am 24. Oktober das jährliche „Mannheimer Rechtsgespräch zum Binnenschiffahrtsrecht“ statt. Bei der mittlerweile 16. Auflage der Veranstaltung referierten die Rechtsanwälte Dr. Hubert Holland und Jan van Zuethem getreu dem Prinzip „von der Praxis für die Praxis“ zum Thema Havarie-grosse nach deutschem und niederländischem Recht.

RA Dr. Hubert Holland führte die Mitglieder der GBM in das „neue“ Recht der Havarie-grosse aus deutscher Sicht unter der Überschrift „Die Havarie-grosse nach dem Seehandelsrechtsreformgesetz“ ein. Zunächst stellte er die Vorschriften vor, die im Rahmen dieser Reform geändert wurden. Besonderes Augenmerk galt hier den §§ 589 bis 592, 594 und 595 des neuen Seehandelsrechts, die über § 78 Abs. 3 BinSchG auch für das deutsche Binnenschiffahrtsrecht gelten.

Außerdem beleuchtete er die Voraussetzungen der Havarie-grosse und die resultierenden Rechtsfolgen bei deren Vorliegen – wie Beitragsverpflichtung und Verteilung – und erläuterte die Regelung zur Dispache. Sich aus der Gesetzesreform ergebende Probleme wurden dabei konkret an der jeweiligen Vorschrift besprochen. Beispielsweise sind trotz Reformgesetz die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 BinSchG nicht eindeutig geregelt worden. So zeigte RA Dr. Holland, dass nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut der Schiffer zwar weiterhin in Rettungsabsicht handeln müsse, ein tatsächlicher Rettungserfolg aber entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers nicht mehr gefordert werde.

Anschließend widmete sich RA Jan van Zuethem dem Thema „Die Havarie-grosse-Regeln IVR“ und vermittelte dem Publikum dabei den niederländischen Blickwinkel auf die Havarie-grosse. Nach einem kurzen Überblick zu den Gesichtspunkten des Verschuldens, der Fracht und des absichtlichen Aufgrundsetzens ordnete er die Havarie-grosse-Regeln IVR in das deutsche Recht ein, wobei diese Regeln als allgemeine Geschäftsbedingungen qualifiziert wurden, die dementsprechend im Rahmen des § 307 BGB einer Inhaltskontrolle, gemessen am gesetzlichen Leitbild des deutschen Rechts, unterliegen. Damit ist die Anwendung des Bedingungswerks der IVR grundsätzlich möglich, jedoch wies van Zuethem bereits auf eine erhebliche Problematik in Hinblick auf § 589 HGB hin.

Der Jurist ist der Ansicht, § 589 HGB führe eine Verschuldenshaftung in das Recht der Havarie-grosse ein, was seiner Meinung nach gegen den Sinn und Zweck der Rechtsfigur verstößt. Deren Zweck sei es zunächst, Abhilfe bei Vorliegen der Havarie-grosse zu schaffen und nachgelagert die Verschuldensfrage zu klären. Letztendlich empfahl van Zuethem daher die Vereinbarung des Bedingungswerks der IVR, weil diese einen effektiven und einheitlichen Umgang mit dem Unglücksfall ermöglichen.

Bei der anschließenden Diskussion zwischen Rednern und Zuhörern, moderiert von Prof. Dr. Patrick Schmidt (Lehrstuhl Allgemeines Transport- und Verkehrsrecht an der Universität Mannheim) wurde schnell klar, dass die Möglichkeit einer Verschuldensprüfung im Rahmen der Havarie-grosse sehr problematisch ist. Auch die Lösung über das Bedingungswerk der IVR wurde kritisiert, weil diese an der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB scheitern könnte.

Hinsichtlich der Frage nach dem Verschulden im Rahmen der Havarie-grosse bleiben künftige Veröffentlichungen und Entscheidungen der Gerichte abzuwarten.